

ZH_OBERGERICHT PS250369 vom 17. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250369

FR: ZH_OBERGERICHT PS250369 du 17 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250369 del 17 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 22. Oktober 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Winterthur (fortan Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin (act. 5/6).

E. 2

Am 31. Oktober 2025 zahlte die Schuldnerin den für das Beschwerdeverfahren gegen einen Konkursöffnungsentscheid üblich verlangten Kostenvorschuss von Fr. 750.00 sowie zur Hinterlegung der Konkursforderung Fr. 1'600.– bei der Obergerichtskasse ein (act. 4). Die Zahlung der genannten Beträge hat dazu geführt, dass bei der Kammer ein Verfahren mit der Geschäfts-Nr. PS250369 eröffnet wurde.

E. 3

Gegen die Konkursöffnung kann beim Obergericht innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Darauf hat die Vorinstanz richtig hingewiesen (act. 5/6, Dispositiv-Ziffer 5). Der vorinstanzliche Entscheid wurde der Schuldnerin am 24. Oktober 2025 zugestellt (act. 5/7). Die zehntägige Beschwerdefrist lief am Montag, 3. November ab (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Bis dato wurde bei der hiesigen Instanz keine Beschwerde gegen den vorerwähnten Konkursöffnungsentscheid vom 22. Oktober 2025 erhoben. Da es an einem zu behandelnden Rechtsmittel fehlt, ist das Verfahren ohne weiteres abzuschreiben. Kosten sind nicht zu erheben.

E. 4

Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, die bei ihr einbezahlten Beträge von Fr. 750.00 und Fr. 1'600.00 dem Konkursamt Winterthur-Altstadt zuhanden der Konkursmasse der Schuldnerin zu überweisen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.